

Flüchtlingsrat NRW e. V.

# Ehrenamtlich engagiert

für Schutzsuchende  
in und um  
Aufnahmeeinrichtungen  
des Landes NRW



Flüchtlings**RAT**  
NRWe.V.

Flüchtlings**RAT**  
NRWe.V.

Herausgeber:  
Flüchtlingsrat NRW e.V.  
Wittener Straße 201  
D-44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 / 58 73 15-60  
Fax: +49 (0) 234 / 58 73 15-75  
E-Mail: <info@frnrw.de>  
Internet: <www.frnrw.de>  
<www.facebook.com/FluechtlingsratNRW>  
<www.twitter.com/FRNRW>

Redaktion: Mira Berlin, Birgit Naujoks  
Überarbeitung: Eva Haase-Mohamed, Birgit Naujoks

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN: DE 56 3702 0500 0008 0541 01  
BIC: BFSWDE33XXX  
Ihre Spenden sind steuerlich absetzbar.

2. Auflage – veröffentlicht im Dezember 2021

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um<br>Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW ..... | 4  |
| Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen .....                                 | 5  |
| Das Landesaufnahmesystem in NRW .....   | 8  |
| Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig? .....                         | 10 |
| Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen .....                                       | 12 |
| Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen .....                                    | 16 |
| Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden? .....                          | 17 |
| Handlungsfelder für das Engagement .....  | 19 |
| Anhang .....  | 27 |

## Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Mit der steigenden Zahl neu ankommender Schutzsuchender vor einigen Jahren haben sich in vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens neue ehrenamtliche Initiativen und Vereine gegründet, die Flüchtlinge beim Ankommen und Bleiben unterstützen und begleiten. Auch in Orten mit zuvor kaum vorhandenem ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingsarbeit haben sich zum Teil nachhaltige Unterstützungsstrukturen entwickelt.

Ehrenamtliche unterstützen Flüchtlinge in der Kommune bei Behördengängen, erklären Schreiben von Behörden, helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, vermitteln Sprachkenntnisse und Beratung. Auf kommunaler Ebene bringen sich Ehrenamtliche zudem häufig strukturell zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen insgesamt ein.

Menschen, die einen Asylantrag stellen, müssen jedoch immer länger in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes leben. In NRW wurden die Aufenthaltszeiten im Dezember 2018 auf bis zu zwei Jahre ausgeweitet. Ein wirkliches Ankommen und gesellschaftliche Teilhabe werden Menschen in dieser Zeit verwehrt.

Der Flüchtlingsrat NRW ist der Auffassung, dass der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen durchschnittlich sechs Wochen nicht überschreiten sollte. Eine längerfristige Kasernierung von Schutzsuchenden in Massenunterkünften ist grundsätzlich abzulehnen. Auf politischer Ebene muss unter anderem dafür gestritten werden, die Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen wieder zu verkürzen, um für alle Schutzsuchenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe in den Kommunen zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist ehrenamtliches Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen nötig. Bisher ist dieses nur selten vorhanden.

Wir möchten in dieser Broschüre dafür sensibilisieren, warum Ehrenamt in Aufnahmeeinrichtungen

wichtig ist und welche Formen des Engagements sinnvoll sind. Um in Aufnahmeeinrichtungen tätig werden zu können, ist es wichtig, die Strukturen und Funktionen dieser Einrichtungen zu kennen. Wir beschreiben daher zunächst die Entwicklungen der Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene und das Landesaufnahmesystem.

## Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen

### Entwicklungen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Aufnahmeeinrichtungen des Landes wurden in NRW zur Zentralisierung und gleichmäßigen Verteilung, aber auch mit dem Ziel der Abschreckung von Schutzsuchenden im Jahr 1993 geschaffen, nachdem die Zahl neu ankommender Schutzsuchender sukzessive gestiegen war. Schutzsuchende sollten ihre Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes komplett durchlaufen und nur nach einem positiven Ausgang einer Kommune zugewiesen werden. Die Aufenthaltszeit in Aufnahmeeinrichtungen war gesetzlich auf maximal drei Monate festgelegt.

Da auch unter Ausschöpfung der maximalen Aufenthaltszeiten von drei Monaten die Asylverfahren i. d. R. nicht abgeschlossen werden konnten, wurden Schutzsuchende regelmäßig auch vor einer Entscheidung über den Asylantrag, nach ca. sechs Wochen Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, kommunal zugewiesen.

Mit dem Rückgang der Zahlen neu ankommender Schutzsuchender in den Folgejahren wurden auch die Unterbringungskapazitäten auf Landes- wie kommunaler Ebene zurückgefahren. Auf den erneuten Anstieg ab 2008 wurde dann zu lange nicht reagiert. Dies führte ab 2012 und verstärkt ab 2014 zu einer Krise der Erstaufnahme. Es mussten u. a. zahlreiche Notunterkünfte eingerichtet werden, in denen auch oft Ehrenamtliche die staatliche Aufgabe der Aufnahme und Erstversorgung wahrnahmen.

Zwischen den Jahren 2016 und 2020 ist die Zahl neu ankommender Schutzsuchender stetig gesunken. NRW arbeitete in dieser Zeit daran, zu einer geordneten Struktur der Aufnahme zurückzukommen. Die Notunterkünfte des Landes wurden inzwischen wieder abgebaut oder in reguläre Aufnahmeeinrichtungen umgewandelt. Seit 2021 ist

sowohl in NRW als auch im gesamten Bundesgebiet ein Anstieg der Zahl Schutzsuchender zu beobachten<sup>1</sup>. In Nordrhein-Westfalen werden derzeit 33 Aufnahmeeinrichtungen betrieben.

### Gewaltschutz und Mindeststandards in den Aufnahmeeinrichtungen

Im Laufe der Krise der Erstaufnahme waren im September 2014 Misshandlungsfälle gegenüber Schutzsuchenden durch Wach- und Betreuungspersonal aus einer Aufnahmeeinrichtung in Burbach bekannt geworden. Erst nach diesen Vorfällen fanden die Anregungen für eine Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme, die von Seiten des Flüchtlingsrats NRW, der freien Wohlfahrtspflege und anderen NGOs zuvor geäußert worden waren, Gehör.

Ende 2014 wurden verbindliche Mindeststandards, die jeweils für die Betreuungsorganisation und die Sicherheitsdienstleisterin<sup>2</sup> gelten, sowie strengere Standards für den Einsatz von Sicherheitskräften (sog. 8-Punkte-Plan<sup>3</sup>) festgelegt. Die Leistungs-

1 Die Zahl von ankommenden Schutzsuchenden in NRW wird quartalsweise im Sachstand Staatliches Asylsystem veröffentlicht. Diese sind im Webforum Landesaufnahmeeinrichtungen einsehbar: <https://www.forumlandesunterbringung.de/sachst%C3%A4nde-von-landesaufnahmeeinric>

2 Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW e.V. hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

3 Vgl. Bezirksregierung Arnsberg: Presse-Information 179/14 zum 8-Punkte-Plan: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/20/8punkte\\_plan\\_sicherheit.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/20/8punkte_plan_sicherheit.pdf) (Stand: 01.10.2014)

beschreibungen zur Vergabe und Organisation von Aufnahmeeinrichtungen wurden seitdem mehrmals aktualisiert. Durch unterschiedliche Vergabestaffeln ist jedoch nicht immer die aktuellste Leistungsbeschreibung für die jeweilige Betreuungorganisation maßgebend. Somit gelten unterschiedliche Mindeststandards für die Aufnahmeeinrichtungen.

Seit April 2017 gilt für Aufnahmeeinrichtungen in NRW zudem ein verbindliches **Landesgewaltschutzkonzept**<sup>4</sup>. Dieses beinhaltet bauliche, organisatorische und institutionelle sowie sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen, um Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren.

Die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird durch die Einrichtungsleitung, d. h. die jeweilige Bezirksregierung, überwacht. Darüber hinaus werden Mobile Kontrollteams (MKT) der Bezirksregierungen eingesetzt, die stichprobenartig Kontrollen der Aufnahmeeinrichtungen durchführen.

## Entwicklung des Beschwerdemanagements in Landesaufnahmeeinrichtungen

Als weitere Reaktion auf die Misshandlungen in Burbach wurde Ende 2015 ein Konzept zum Beschwerdemanagement in Aufnahmeeinrichtungen vom Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Das Konzept wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales, der Freien Wohlfahrt NRW und dem Flüchtlingsrat NRW gemeinsam entwickelt. Das Konzept besteht im Wesentlichen aus drei Säulen:

Seit 2016 wurde in jeder Aufnahmeeinrichtung eine dezentrale Beschwerdestelle eingerichtet. Dort können sich Schutzsuchende mit ihren Anliegen und Beschwerden an die Mitarbeiterinnen wenden, die wiederum zwischen den betei-

ligten Akteurinnen vor Ort vermitteln (siehe auch: Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen). Wenn dort keine Lösung für eine Beschwerde gefunden werden kann, wird die Überregionale Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement (ÜKOBM) hinzugezogen. Sie kümmert sich sowohl um an sie herangetragene Einzelfälle, als auch um strukturelle Mängel in den Aufnahmeeinrichtungen und Beschwerden grundsätzlicher Art, wie z. B. schwere Menschenrechtsverletzungen. Weiterhin nimmt sie an mobilen Kontrollen in den Landesaufnahmeeinrichtungen teil und verfasst einen jährlichen Bericht. Die ÜKOBM war zwischen April 2016 und Ende 2019 in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW angesiedelt. Danach befand sie sich übergangsweise beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI). Zum 01.07.2021 wurde sie durch einen „unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt, der funktionsgleich zur Überregionalen Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement tätig ist. Staatssekretär a. D. Karl Peter Brendel führt das Amt ehrenamtlich aus.

Die dritte Säule des Konzepts bildet der Runde Tisch Beschwerdemanagement. Dieser trifft sich ein- bis zweimal jährlich und ist beim zuständigen Ministerium – derzeit MKFFI – angesiedelt. Dort tauschen sich Vertreterinnen des Ministeriums, der Zentralen Ausländerbehörden, der Bezirksregierungen, der dezentralen Beschwerdestellen, von Nichtregierungsorganisationen, u. a. dem Flüchtlingsrat NRW und der Beschwerdebeauftragte, über Beschwerdethemen und relevante Informationen aus.

## Aufenthaltszeiten in der Landesaufnahme

Die Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen der Länder wurde durch Bundes- und Landesgesetze immer weiter ausgedehnt. Zunächst wurde sie bundesweit im Oktober 2015 generell von maximal drei auf sechs Monate ausgeweitet. Schutzsu-

4 Das Landesgewaltschutzkonzept kann hier abgerufen werden: [https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept\\_des\\_landes\\_nrw.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf) (03.2017)

chende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten<sup>5</sup> werden seitdem auch über sechs Monate hinaus verpflichtet in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen, im Regelfall bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung. Durch eine landesgesetzliche Regelung müssen Schutzsuchende in NRW seit Dezember 2018 grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens und bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in den Aufnahmeeinrichtungen wohnen – längstens 24 Monate. Seit August 2019 müssen zudem bundesweit auch Schutzsuchende, deren Asylanträge als „einfach unbegründet“ abgelehnt worden sind, grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben – längstens 18 Monate<sup>6</sup>. Lediglich Familien mit minderjährigen Kindern werden unabhängig vom Verfahrensstand i. d. R. nach sechs Monaten zugewiesen.

Mit der Ausweitung der Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen des Landes und dem Vorhaben, den Kommunen möglichst nur noch anerkannte Schutzsuchende zuzuweisen, möchten die Bundes- und die NRW-Landesregierung nach eigener Aussage „die Kommunen entlasten“. Durch die Zentralisierung sollen zudem Abschiebungen erleichtert werden. Da zum einen Asylverfahren häufig viele Monate dauern und es zum anderen auch nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens immer wieder individuelle Gründe gibt, die ein Aufenthaltsrecht begründen bzw. einer Abschiebung entgegenstehen, werden jedoch auch weiterhin Schutzsuchende ohne Anerkennung im Asylverfahren in den Kommunen ankommen.

---

5 Die Liste der aktuell als sicher erklärten Herkunftsstaaten findet sich in Anlage II zu § 29a Asylgesetz. Sie umfasst derzeit die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

6 Vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG; die Aufenthaltsdauer von 18 Monaten kann sogar noch überschritten werden, wenn Schutzsuchende etwa bestimmte Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung nicht erfüllen.

## Das Landesaufnahmesystem in NRW

Das Landesaufnahmesystem von NRW ist seit Dezember 2017 in drei Stufen unterteilt, die Schutzsuchende in der dargestellten Reihenfolge durchlaufen müssen.

### Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)

Schutzsuchende, die einen Asylantrag stellen möchten und sich in NRW aufhalten, müssen sich zunächst persönlich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum melden. Dort wird ihre Identität geprüft<sup>7</sup>, eine ggf. notwendige akute medizinische Versorgung gewährleistet und über die Abfrage im EASY-Verteilsystem („Erstverteilung von **Asyl**begehrenden“) die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Deutschland bestimmt, da eine bundesweite Verteilung von Schutzsuchenden vorgesehen ist. Schutzsuchende, die aus anderen Bundesländern nach NRW „verteilt“ werden, müssen sich ebenfalls zunächst bei der LEA melden. Die LEA ist keine Unterbringungseinrichtung. Der Aufenthalt hier soll nur wenige Stunden andauern. Gleichwohl erfolgt teilweise bereits in der LEA die Asylantragstellung.

### Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

In NRW werden Schutzsuchende danach in einer von derzeit fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)<sup>8</sup> mit jeweils 600 bis 2.000 Unterbringungsplätzen untergebracht. Während der Zeit in der EAE werden die Schutzsuchenden registriert, d. h. erkennungsdienstlich behandelt und es wird eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten<sup>9</sup>

durchgeführt. Auch die förmliche Antragstellung und die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen während der Zeit in der EAE stattfinden. Der Aufenthalt in der EAE soll i. d. R. etwa eine Woche bis 10 Tage betragen.

### Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

Danach folgt der Transfer in eine der aktuell 28 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE)<sup>10</sup>. Die ZUEen sind für 160 bis 1.200 Personen ausgelegt. In den ZUEen verbleiben die Schutzsuchenden bis zur Zuweisung in die Kommunen bzw. bis zur Ausreise oder Abschiebung.

Einige ZUEen werden ganz oder teilweise für die Unterbringung spezifischer Personengruppen genutzt. So werden Einrichtungen teilweise schwerpunktmäßig mit Personen aus bestimmten Herkunftsländern, bspw. Westbalkan, Armenien, Georgien belegt. Es gibt auch ZUEen für vulnerable Personen, bspw. für Frauen, Alleinerziehende mit ihren Kindern und LSBTIQ-Schutzsuchende. Manche Aufnahmeeinrichtungen haben Teilbereiche für psychisch kranke bzw. traumatisierte Schutzsuchende sowie Schutzsuchende mit körperlichen Behinderungen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden einige ZUEen vorübergehend zu speziellen Einrichtungen für die sogenannten „Ex-NRW-Fälle“, also Asylsuchende, die nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf andere Bundesländer verteilt wurden, jedoch für die Dauer der vorgeschriebenen Quarantäne in NRW verbleiben.

<sup>7</sup> Vgl. § 16 Abs. 1a AsylG

<sup>8</sup> Die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind auf S. 29 aufgeführt.

<sup>9</sup> Vgl. § 62 AsylG

<sup>10</sup> Die Standorte der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) sind auf S. 29 aufgeführt.



## Weitere Informationen zur Landesaufnahme

Die in den Landesaufnahmeeinrichtungen anfallenden Aufgaben wie Kontrolle, Versorgung und Transport obliegen unterschiedlichen Akteurinnen. Wer in welcher Funktion dort tätig ist, erläutern wir im Abschnitt „Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen“ auf Seite 27 dieser Broschüre.

Weitere Informationen zum Landesaufnahmesystem haben wir im Schwerpunkt „Unterbringung von Flüchtlingen“ zusammengestellt.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> In den Fußnoten dieser Broschüre werden die Links zur Lesbarkeit in der gedruckten Version ausgeschrieben.  
<https://www.frnw.de/themen-az/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-auf-landesebene.html>

## Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig?

### Ehrenamtliche helfen gegen die Isolation und schaffen eine Brücke zur Kommune

In Aufnahmeeinrichtungen des Landes leben Menschen oft über einen langen Zeitraum isoliert von der Aufnahmegesellschaft. Durch das Leben in den großen, abgeschirmten und kontrollierten Anlagen, die zudem oft in der Peripherie gelegen sind, haben sie kaum Gelegenheit, Menschen außerhalb kennenzulernen. Die Vollversorgung und das Bereitstellen von Sonderdiensten in den Aufnahmeeinrichtungen schaffen ein Parallelsystem. Das dient auch dazu, Schutzsuchende von der Kommune und der ansässigen Bevölkerung fernzuhalten. Durch das Sachleistungsprinzip (→ siehe auch: „Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen“) und entsprechend fehlende finanzielle Mittel entstehen zusätzlich praktische Hürden beim Zugang zu Angeboten in der Kommune.

Ehrenamtliche gehen auf die Menschen zu und helfen damit gegen die Isolation. Durch ihr Engagement kann eine Verbindung zur Kommune entstehen, in der Schutzsuchende aus der Aufnahmeeinrichtung dann stärker mitgedacht und einbezogen werden.

### Ehrenamtliche schaffen Sichtbarkeit der Bewohnerinnen

Aufnahmeeinrichtungen sind große Anlagen, die nach außen hin teilweise deutlich abgeschottet sind. Die umliegende Bevölkerung weiß häufig nichts über die dort untergebrachten Menschen und deren Lebensbedingungen. Diese Umstände fördern Vorbehalte und Vorurteile.

Durch ehrenamtliches Engagement wird die Situation der Schutzsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen der Bevölkerung vor Ort bewusster gemacht. Die Menschen dort werden in der Kom-

mune sichtbarer und die Aufnahmeeinrichtung weniger als Fremdkörper wahrgenommen.

### Ehrenamtliche füllen Wartezeit und mildern Belastungen

In Aufnahmeeinrichtungen leben Menschen auf engem Raum und ohne Rückzugsmöglichkeiten. Sie haben dort keine ausreichenden Möglichkeiten sinnvoller Beschäftigung, die ihnen den Aufbau eines echten und strukturierten Alltagslebens ermöglichen würden. Bspw. haben sie i. d. R. keinen Zugang zu Integrationskursen und in den ersten Monaten auch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt (→ siehe auch: „Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen“). Die fehlende Sicherheit einer eigenen Tagesstruktur befördert häufig bestehende Zukunftsängste und psychische Belastungen, die etwa durch Erlebnisse vor und während der Flucht entstanden sind.

Ehrenamtliche bieten ihren Kontakt und sinnvolle tagesstrukturierende Aktivitäten an. Sie schaffen damit Zerstreung, aber auch positive Alltagserfahrungen, die wieder Mut und Perspektiven vorstellbar machen.

### Ehrenamtliche sind unabhängige Begleiterinnen

In den Aufnahmeeinrichtungen arbeiten hauptamtliche Sozialarbeiterinnen und Sozialbetreuerinnen, die in Alltagsbelangen ansprechbar sind und u. a. auch Angebote zur Freizeitgestaltung machen. Für eine intensive Begleitung ist der Personalschlüssel jedoch nicht ausgelegt. Zudem bauen Sozialbetreuerinnen professionell-distanzierte Beziehungen auf und haben auch eine kontrollierende Funktion inne.

Ehrenamtliche können andere Beziehungen aufbauen und eine unabhängige Begleitung sein.

## **Ehrenamtliche halten die Augen offen: Schutzsuchende brauchen Solidarität**

Die Wahrnehmung von bestimmten Rechten ist für Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen aus praktischen Gründen oft schwierig. Dies betrifft bspw. eine angemessene gesundheitliche Versorgung, oder den Zugang zu im Asylverfahren benötigten Rechtsanwältinnen.

Ehrenamtliche sind oft wichtige Fürsprecherinnen und Vermittlerinnen der Belange von Schutzsuchenden.

## **Ehrenamtliches Engagement für digitale Teilhabe**

Nach wie vor verfügen viele Aufnahmeeinrichtungen über keinen oder mangelhaften Zugang zum Internet. Ehrenamtliche können sich für die Einrichtung eines stabilen WLAN-Anschlusses auf dem gesamten Gelände der Einrichtung stark machen und verdeutlichen, dass digitale Teilhabe als Grundrecht angesehen werden muss. Während der Corona-Pandemie hat sich der Bedarf an digitaler Teilhabe in besonderem Maße gezeigt. Durch Kontaktbeschränkungen und Besuchsverbote hat sich die Isolation der Betroffenen noch verstärkt, da Kontakte und Angebote oftmals nur digital hätten aufrechterhalten werden können. Auf Initiative von Ehrenamtlichen wurde in der ZUE Ratingen zumindest ein Computerraum eingerichtet.

## Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen

### Sachleistungsprinzip<sup>12</sup>

In Aufnahmeeinrichtungen gilt das Sachleistungsprinzip. Dinge des alltäglichen Bedarfs wie Unterkunft, Mahlzeiten, Hygieneartikel oder Kleidung werden in Form von Sachleistungen gewährt. Auch Leistungen für persönliche Bedarfe (bspw. für Fahrtkosten, Handyvertrag, Freizeitaktivitäten) sollen, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, durch Sachleistungen gedeckt werden. Derzeit erhalten die Bewohnerinnen der Aufnahmeeinrichtungen einen Betrag von 147 € monatlich, der anteilig einmal pro Woche bar ausgezahlt wird. Damit können bspw. die Kosten für eine oft dringend benötigte Rechtsanwältin nicht aufgebracht werden. Auch Monatstickets für den ÖPNV können damit nicht bezahlt werden und schränken somit die Mobilität der Betroffenen zusätzlich ein.

### Residenzpflicht<sup>13</sup>

Die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen ist auf den Bezirk der Zentralen Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Einrichtung liegt. Sie dürfen diesen Bereich nicht verlassen, es sei denn, sie haben Termine bei Gerichten oder Behörden außerhalb des Bezirks. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Schutzsuchenden das Verlassen des Bezirks erlauben.<sup>14</sup> Verstöße gegen die Residenzpflicht können ein Bußgeld nach sich ziehen und Auswirkungen auf das Asylverfahren haben.

<sup>12</sup> Vgl. § 3 AsylbLG

<sup>13</sup> Vgl. § 56 AsylG

<sup>14</sup> Vgl. § 57 AsylG

### Wartefrist beim Arbeitsmarktzugang

Während der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung dürfen Schutzsuchende mit Aufenthaltsgestattung neun Monate lang keine Erwerbstätigkeit ausüben.<sup>15</sup> Danach haben Asylsuchende einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach einer Arbeitsmarktbedingungsprüfung der Arbeitsaufnahme zugestimmt hat. Geduldete können mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach sechs Monaten Duldungszeit nach Ermessen der Zentralen Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung können Arbeitsgelegenheiten vergeben werden, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Unterkünfte dienen, wie bspw. Reinigungsarbeiten oder Mitarbeit in der Kleiderkammer. Arbeitsgelegenheiten begründen keine Arbeitsverhältnisse und dienen i. d. R. nicht der Arbeitsmarktintegration. Schutzsuchende können durch Arbeitsgelegenheiten jedoch den Barbetrag aufbessern, den sie wöchentlich erhalten. Das Einkommen von 0,80 € pro Stunde bleibt anrechnungsfrei auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

### Keine Schulpflicht<sup>16</sup>

Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Schutzsuchenden in NRW erst mit der Zuweisung in eine Kommune. Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben lediglich ein Schulbesuchsrecht. Deshalb sind sie meist über Monate vom regulären Schulbesuch ausgeschlossen. Bildungsbiografien werden (noch weiter) unterbrochen oder gar nicht erst begonnen.

<sup>15</sup> Vgl. § 61 AsylG

<sup>16</sup> Vgl. § 34 Abs. 6 SchulG NRW

Seit dem 01.07.2020 wird sukzessive in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes ein sogenanntes schulnahes Bildungsangebot<sup>17</sup> etabliert. In einem Umfang von 25 Unterrichtsstunden pro Woche sollen den Kindern und Jugendlichen vorbereitende Kenntnisse auf den Besuch einer Regelschule vermittelt werden. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der deutschen Sprache, daneben auch Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften sowie Freizeitaktivitäten. Der Unterricht findet in Lerngruppen einmal für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, zum anderen von zwölf bis 18 Jahren statt. Zum Stichtag 30.09.2021 war das schulnahe Bildungsangebot in 18 von 24 Einrichtungen umgesetzt.<sup>18</sup> Manche Einrichtungen, die das schulnahe Bildungsangebot offiziell anbieten, setzen das Konzept nur in unzureichendem Maße um. Beispielsweise finden in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl von Kindern die schulnahen Angebote in machen ZUEen nicht statt, in anderen wird der vorgesehene Stundenumfang nicht eingehalten, da sich zu viele Kinder in der Unterkunft befinden.

Es bleibt weiterhin wünschenswert, Kinder und Jugendliche in Regelschulen zu integrieren. Das schulnahe Bildungsangebot löst das Recht der Kinder auf Bildung nicht ein, da es nicht als gleichwertig zur regulären Beschulung anzusehen ist. Außerdem wird den Kindern dadurch der Kontakt zu Kindern der Aufnahmegesellschaft weiterhin verwehrt.

## Fehlender Zugang zu Integrationskursen<sup>19</sup>

Vom Zugang zu den Integrationskursen des BAMF sind Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes i. d. R. schon allein rechtlich ausgeschlossen. Lediglich Schutzsuchende aus Syrien, Eritrea und Somalia<sup>20</sup>, können zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Neben der Verfügbarkeit freier Kursplätze stellt dabei die Erreichbarkeit des Kursortes eine weitere praktische Hürde dar.

## Keine Privatsphäre und keine Selbstbestimmung

In Aufnahmeeinrichtungen leben regelmäßig vier bis acht Schutzsuchende in einem Zimmer. Oft müssen sie sich mit weiteren Bewohnerinnen die sanitären Anlagen teilen. Es gibt daher kaum Möglichkeiten des Rückzugs und keine Privatsphäre. Das Leben in einer Aufnahmeeinrichtung ist zudem einschränkend und fremdbestimmt. Da die Verpflegung über eine Kantine mit geregelten Essenszeiten erfolgt, können die Bewohnerinnen nicht frei entscheiden, wann und was sie essen möchten. Sie dürfen ihre Zimmer nicht nach ihren Bedürfnissen gestalten und bspw. keine eigenen technischen Geräte hineinstellen. Es werden zudem regelmäßig Zimmerkontrollen durchgeführt.

<sup>19</sup> Vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG

<sup>20</sup> Derzeit wird nur für Schutzsuchende aus den Herkunftstaaten Syrien, Eritrea und Somalia davon ausgegangen, dass bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Die Möglichkeit, unabhängig von einem Stichtag und weiteren Voraussetzungen bei verfügbaren Kursplätzen zum Integrationskurs zugelassen werden zu können, knüpft an diese Vermutung an (vgl. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Am 15.11.2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben, Berufssprachkurse für Afghaninnen zu öffnen. Möglicherweise werden in Zukunft also auch Integrationskurse für Afghaninnen geöffnet. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website [www.fnrnw.de](http://www.fnrnw.de)

<sup>17</sup> Gemäß Artikel 14 der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013

<sup>18</sup> Vgl. Sachstandsbericht Staatliches Asylsystem (MKFFI), 3. Quartal 2021, S. 15: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf>

## Auswirkungen der späten Zuweisung in eine Kommune

Je länger Schutzsuchende in den großen Sammelunterkünften leben müssen, desto belastender wird der Aufenthalt dort. Häufig sind sie bereits durch Erlebnisse im Herkunftsland und auf der oft langen Flucht sowie die Angst um zurückgelassene Angehörige massiven psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich durch die beschriebenen Lebensumstände in den Aufnahmeeinrichtungen noch verstärken können. Seit Anfang 2021 sollen „psychosoziale Erstberatungsstellen“ in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen den Bewohnerinnen Unterstützung durch Gesprächsangebote leisten. Diese können den Bedarf an psychosozialer Versorgung jedoch bei weitem nicht decken. Deshalb ist insbesondere für psychisch belastete und traumatisierte Flüchtlinge eine Unterbringung in Sammelunterkünften abzulehnen. Wenn Schutzsuchende nach monatelangem Warten doch noch einer Kommune zugewiesen werden, ist es für sie oft schon allein aufgrund des psychischen Gesundheitszustands äußerst schwierig, die „Integrationsleistungen“ zu erbringen, die dann von ihnen erwartet werden.

Die Fähigkeiten zur Selbstorganisation können durch die Vollversorgung in Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls beeinträchtigt sein. Durch den i. d. R. fehlenden Zugang zu Integrationskursen und fehlenden Kontakten zur anwohnenden Bevölkerung fehlen zudem häufig Sprachkenntnisse. All dies führt dazu, dass es schwieriger wird, Teilhabemöglichkeiten in den Kommunen wahrzunehmen und sich eine Lebensperspektive aufzubauen.

## Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Lebensbedingungen in den Unterkünften haben sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie noch einmal verschärft und die gravierenden Problematiken einer Unterbringung in Sammelunterkünften auch nach außen deutlich sichtbar werden lassen.

Das durch die Bedingungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen (keine Einhaltung der Abstandsregelungen möglich, unzureichende Hygienemaßnahmen, mangelhafte Aufklärung, verzögertes Impfangebot) erhöhte Infektionsrisiko spiegelt sich in der Zahl der Infizierten wider. Seit Beginn der Corona-Pandemie standen und stehen immer wieder Landesaufnahmeeinrichtungen unter Voll- oder Teilquarantäne (bspw. am 05.05.2021: 24 Unterkünfte in Teil- und drei in Vollquarantäne; am 30.09.2021: 22 Unterkünfte in Teilquarantäne<sup>21</sup>). Quarantänemaßnahmen belasten Schutzsuchende oft in einem erheblichen Maße, gerade, wenn sie psychisch vorbelastet sind. Ein entsprechendes Bild zeichnet auch eine Studie<sup>22</sup>, die von Pro Asyl in Auftrag gegeben wurde. Forscherinnen der Uni Kiel haben Bewohnerinnen in Aufnahmeeinrichtungen zur Situation während der Corona-Pandemie befragt. Die befragten Personen beschreiben, dass sich die bestehenden Probleme verschärft hätten. Insgesamt sei es sehr schwierig, Hygienemaßnahmen einzuhalten, da ein Abstandhalten in den Unterkünften kaum möglich sei und auch Desinfektionsmittel fehlten. Die Betroffenen berichteten außerdem von außergewöhnlichen psychischen Belastungen in Folge von Verlegungen in andere Unterkünfte und Quarantänen mit bis zu vierwöchigen Ausgangssperren.

Das Land versuchte insbesondere über eine Entzerrung der Belegung (max. Auslastung 65%) und Bildung von Kohorten (feste Personalgruppen, Gruppenbildung bei den Schutzsuchenden mit Zeiteinteilung in der Kantine) dem erhöhten Infektionsrisiko entgegenzuwirken. Zudem wurde Ende Oktober 2020 ein Rahmenkonzept zur Vermeidung des Ausbruchs und der Ausbreitung von COVID-19<sup>23</sup> vorgelegt. Es sieht die Bildung von örtlichen Infek-

21 Vgl. Sachstandsbericht staatliches Asylsystem 3. Quartal 2021 (MKFFI) <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf>, S. 7

22 [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809\\_PA\\_Lager.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809_PA_Lager.pdf)

23 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4133.pdf>

tionsschutzteams vor, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Bewohnerinnen eingebunden werden können. Weiterhin enthält es räumliche Maßnahmen zur Kontaktreduktion und Präventionsmaßnahmen. Zwischenzeitlich angemietete Platzkapazitäten in Jugendherbergen wurden Ende 2020 wieder aufgegeben. Seit dem 31.08.2021 ist aufgrund steigender Flüchtlingszahlen die maximale Auslastung in den Landesaufnahmeeinrichtungen auf 75% erhöht worden. Am 31.10.2021 betrug die durchschnittliche Belegungsquote hinsichtlich der belegbaren Plätze 88 Prozent.

## Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen

Ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen unterscheidet sich von ehrenamtlichem Engagement in der Kommune. Dies wird in folgenden Aspekten deutlich:

- **Die Bedarfe hinsichtlich der Art des Engagements unterscheiden sich.**

Der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen ist befristet. Im Fokus stehen daher weniger der Aufbau langfristiger Bindungen und das Begleiten des Integrationsprozesses. Vielmehr geht es vor allem darum, eine andere Form der Teilhabe im Sinne von Orientierung und Kontakt zur aufnehmenden Bevölkerung zu ermöglichen sowie Beistand zu leisten.

- **Das Engagement wird stärker reglementiert.**

Aufnahmeeinrichtungen sind umzäunte und kontrollierte Einrichtungen. Um sich engagieren zu können, müssen Ehrenamtliche sich zuvor als solche registrieren lassen. Ehrenamtliche Angebote können nicht ohne Absprache mit den zuständigen Stellen der Aufnahmeeinrichtung umgesetzt werden. Der Zugang zur und das Bewegen auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung sind zudem i. d. R. nicht ohne vorherige Anmeldung möglich.

Das Engagement unterscheidet sich zusätzlich nach den verschiedenen Typen von Aufnahmeeinrichtungen. Während der Aufenthalt in einer EAE nur wenige Wochen umfassen soll, kann der Aufenthalt in einer ZUE ggf. mehrere Monate oder Jahre andauern.

Trotz der relativ kurzen Aufenthaltszeiten ist gerade auch das Engagement in einer EAE wichtig, insbesondere um die Schutzsuchenden bei den entscheidenden Schritten im Asylverfahren zu unterstützen (→ siehe auch: „Handlungsfeld: Informationen und Begleitung im Asylverfahren“). In einer ZUE sind viele Formen des Engagements sinnvoll und notwendig (→ siehe auch: „Handlungsfelder für das Engagement“).



## Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden?

Um sich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung zu engagieren, ist es zunächst wichtig, die Strukturen und Akteurinnen der Aufnahmeeinrichtungen zu kennen. Daraus ergibt sich auch, wer für ein mögliches Engagement ansprechbar ist. Die Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen haben wir im gleichnamigen Abschnitt auf Seite 27 dieser Broschüre aufgeführt und erläutert. Wie ein Ehrenamt in einer Aufnahmeeinrichtung konkret aufgenommen werden kann, was dabei formal zu beachten ist und wie es um die Situation des ehrenamtlichen Engagements in Aufnahmeeinrichtungen aktuell beschaffen ist, stellen wir im Folgenden dar. Neben dem Engagement im Rahmen der bestehenden Strukturen der Aufnahmeeinrichtungen kann ein „unabhängiges Engagement“ für die Bewohnerinnen besonders gewinnbringend sein. So können Ehrenamtliche versuchen, die Bewohnerinnen aus dem Alltag der Einrichtung herauszuholen und mit ihnen Aktivitäten außerhalb der Unterkunft zu unternehmen. Auch fällt ein kritischer Blick auf die konkrete Situation in einer Landesaufnahmeeinrichtung manchmal leichter, wenn man nicht in die dortigen Strukturen formal eingebunden ist. Allerdings ist diese Form des Ehrenamts nicht immer umsetzbar. Es ist schon vorgekommen, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, der Zutritt zu Aufnahmeeinrichtungen verweigert wurde.

### Kontaktaufnahme zur Betreuungsorganisation

Den Betreuungsorganisationen in den Aufnahmeeinrichtungen ist vorgegeben, Ehrenamtliche einzubinden. Die meisten Betreuungsorganisationen haben eine Ehrenamtskoordinatorin benannt, an die sich interessierte Ehrenamtliche direkt wenden können.

Die jeweiligen Kontaktdaten der Ehrenamtskoordinatorinnen sind auf den Seiten 30 und 31 aufgeführt. Auch eine direkte Kontaktaufnahme durch einen persönlichen Besuch ist möglich. Sollte an der Pforte bzw. dem Empfang der Aufnahmeeinrichtung nicht sofort Einlass gewährt werden, besteht die Möglichkeit, ein Schreiben an der Pforte abzugeben, welches das Anliegen eines ehrenamtlichen Engagements und einen Gesprächswunsch dazu mit einer entsprechenden Ansprechpartnerin der Betreuungsorganisation benennt.

Wenn es zu Schwierigkeiten bei der Aufnahme eines Ehrenamts kommt, kann die Einrichtungsleitung bzw. die jeweilige Stammbezirksregierung als nächsthöhere Instanz kontaktiert werden.

### Kontaktaufnahme zur Asylverfahrensberatung

Ggf. hat auch die Asylverfahrensberatungsstelle in der Aufnahmeeinrichtung Bedarf an und den Wunsch nach ehrenamtlichem Engagement im Rahmen ihrer Arbeit. Wer sich bei der Asylverfahrensberatung engagieren möchte, sollte diese direkt kontaktieren und dort nach Möglichkeiten fragen, sich einzubringen. Die Kontaktdaten der Asylverfahrensberatungsstellen finden Sie in unserer Online-Datenbank<sup>24</sup>.

<sup>24</sup> <https://www.frnw.de/netzheft/>

## Was ist vor der Aufnahme eines Ehrenamts formal zu beachten?

Vor der Aufnahme eines regelmäßigen ehrenamtlichen Engagements in einer Aufnahmeeinrichtung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis<sup>25</sup> vorgelegt werden, das nicht älter als sechs Monate ist. Ggf. ist die Abgabe einer Verschwiegenheits- bzw. Datenschutzerklärung erforderlich. Weiterhin muss eine aktuelle Impfung gegen Covid-19 und die Masern vorliegen.

Vor dem Engagement bei einer Betreuungsorganisation wird zudem i. d. R. eine schriftliche Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen. Dieser gesamte Prozess kann bis zu zehn Wochen dauern

Der Asylverfahrensberatung ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung dagegen nicht durch die Bezirksregierungen vorgegeben.

Die genauen Voraussetzungen können mit der jeweiligen Ansprechpartnerin abgesprochen werden.

## Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen

Wenn Ehrenamtliche bei der Aufnahmeeinrichtung als solche registriert sind, können sie sich zu den vereinbarten Zeiten bzw. mit vorheriger Anmeldung an der Pforte melden. Sie erhalten zum Teil einen eigenen „Dienstausweis“. Diesen müssen sie i. d. R. am Körper tragen, wenn sie sich auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung bewegen.

Wenn sich Ehrenamtliche und Bewohnerinnen aus der Aufnahmeeinrichtung bereits persönlich kennen, können Ehrenamtliche auch als Besucherinnen in die Einrichtung kommen. Für Besuche bestehen meist Regeln, die Verfahren, Orte und Zeiträume festlegen.

## Aktuelle Situation: Ehrenamt in Aufnahmeeinrichtungen

Eine Abfrage bei den Ehrenamtskoordinatorinnen der Aufnahmeeinrichtungen hat ergeben, dass die 19 antwortenden Ehrenamtskoordinatorinnen im Zeitraum der Befragung<sup>26</sup> mit höchstens jeweils 16 aktiven Ehrenamtlichen zusammenarbeiteten, meist sind es durchschnittlich drei bis vier. Sowohl während des ersten Lockdowns, im Frühjahr 2020 als auch zu Beginn des Jahres 2021 war der Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen für Außenstehende bis auf wenige Ausnahmefälle de facto nicht möglich. Nachdem während der Sommermonate der Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen wieder erleichtert wurde, ist er mit steigenden Infektionszahlen aktuell seit dem Spätherbst wieder stark eingeschränkt. Aus Angst vor einer Infektion mit Covid-19 haben viele Ehrenamtliche ihr Engagement (noch) nicht wieder aufgenommen. Die meisten Engagierten sind ungebundene Einzelpersonen. Teilweise arbeiten die Aufnahmeeinrichtungen mit Engagierten Initiativen und Kirchengemeinden in der Umgebung zusammen. An einigen Standorten haben lokale Initiativen auch Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen mitgedacht und ihre Angebote für sie geöffnet.

Ehrenamtliche übernehmen oder unterstützen Angebote wie Deutschvermittlung, Kinderbetreuung, Ausflüge, Kleiderkammern und Sportangebote. Die in vielen Kommunen übliche Form der ehrenamtlichen Begleitung und Unterstützung Einzelner oder von Familien durch Patinnen ist in Aufnahmeeinrichtungen nur selten zu finden.

25 nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes

26 Der Zeitraum der Befragung lag zwischen Oktober und November 2021. Nicht von allen Betreuungsorganisationen konnten Auskünfte über die Anzahl von Engagierten in den Aufnahmeeinrichtungen eingeholt werden.

## Handlungsfelder für das Engagement

Es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten, sich in Aufnahmeeinrichtungen zu engagieren. Einige Formen ehrenamtlichen Engagements unterstützen nicht nur die Schutzsuchenden, sondern auch den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen und damit das Landesaufnahmesystem. Ein Engagement in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sollte aus unserer Sicht ausschließlich den dort lebenden Menschen zu Gute kommen.

Im Folgenden stellen wir daher eine Auswahl von Handlungsfeldern vor, die wir als sinnvoll für die Unterstützung Schutzsuchender innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen erachten. Das Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen kann als ein gesellschaftspolitisches Statement gegen den Betrieb solcher Einrichtungen und die Entrechtung darin verstanden werden. Wir stellen daher anschließend auch Möglichkeiten struktureller Unterstützung vor.

Grundsätzlich muss die Art des Engagements die Gegebenheiten vor Ort und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen berücksichtigen. In die Überlegungen für ein sinnvolles Engagement sind daher die Lage der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung, d. h. die Anbindung zur nächsten Stadt, sowie die Art der Einrichtung (EAE oder ZUE) einzubeziehen.

### Praktisches Engagement

#### Handlungsfeld: Unterbringungs- und Lebensbedingungen verbessern, Orientierung geben

Ehrenamtliche können Schutzsuchende in persönlichen Belangen in ihrem Alltag wertvoll unterstützen und begleiten.

### Sozialleistungskürzungen

Wenn Schutzsuchende etwa von Kürzungen oder Nichtauszahlung des ihnen zustehenden wöchentlichen Barbetrags berichten, können Ehrenamtliche sie dabei unterstützen, einen schriftlichen Bescheid über die Kürzungen zu erhalten und Kontakt zur Asylverfahrensberatung aufzunehmen, um ggf. Widerspruch gegen die Kürzungen einzulegen und einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen. Oft sind die Begründungen für Leistungskürzungen nicht haltbar.

### Ungeeignete Unterbringung

Manchmal erkennen Ehrenamtliche Gründe dafür, dass die Unterbringung in der betreffenden Aufnahmeeinrichtung für eine Bewohnerin nicht geeignet ist. Dies kann bspw. bei Gewalt- und Folteropfern der Fall sein oder bei Frauen mit einer Risikoschwangerschaft sowie bei Personen, die auf einen Rollstuhl oder pflegende Personen angewiesen sind. Dies kann dann zur Verlegung in eine Landesunterkunft führen, die für die Bedürfnisse der betreffenden Person besser ausgelegt ist. Wenn ihren Bedarfen auch in einer Aufnahmeeinrichtung für vulnerable Personen nicht Rechnung getragen werden kann, ist die Bezirksregierung Arnsberg gehalten, die Bewohnerin einer Kommune zuzuweisen<sup>27</sup>. Zudem gibt es gesetzlich festgelegte Gründe, die zu einer Entlassung aus der Landesaufnahme führen müssen<sup>28</sup>. Diese werden

27 Vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Erlass zur Steuerung des Asylsystems – Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1b AsylG: [https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/Themen\\_a-Z/Asylverfahren/190716\\_Erlass\\_Umsetzung\\_\\_\\_\\_47\\_Abs.\\_1\\_b\\_AsylG.pdf](https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/190716_Erlass_Umsetzung____47_Abs._1_b_AsylG.pdf), S. 10, (16.07.2019)

28 Vgl. §§ 48–50 AsylG

von der Bezirksregierung Arnsberg und den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) nicht immer beachtet.

Ehrenamtliche können Schutzsuchende in diesen Fällen dazu ermutigen, sich an die Asylverfahrensberatungsstelle der Aufnahmeeinrichtung zu wenden, die hierzu mit der Bezirksregierung bzw. der ZAB in Kontakt treten kann.

## Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden

Ehrenamtliche können generell eine Orientierung im System der Anlaufstellen und Behörden insbesondere außerhalb der Einrichtung bieten und als Wegweiser fungieren, indem sie entsprechende Anlaufstellen recherchieren und den Kontakt herstellen.

Die Kontaktherstellung zu Behörden, Rechtsanwältinnen und/oder Fachberatungsstellen kann bspw. für die Beschaffung von Geburtsurkunden für neugeborene Kinder oder für Anerkennungsverfahren von Schul- und Berufsabschlüssen in Deutschland zentral sein. Auch kann den Schutzsuchenden, wenn ein sog. Transfer in eine andere Aufnahmeeinrichtung oder der Übergang in die Kommune ansteht, das Ankommen dort ggf. bedeutend erleichtert werden, wenn bereits Kontakt zu Unterstützungsstrukturen vor Ort aufgenommen wurde. Darüber hinaus ist Unterstützung im Verlauf eines Antrags- oder Beratungsverfahrens hilfreich. So können Ehrenamtliche bspw. in einem Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Kompetenzen bzw. Nachweisen Schutzsuchende bei der Organisation von Übersetzungen ihrer Unterlagen oder der Beantragung der Übernahme von Kosten für das Anerkennungsverfahren unterstützen.

## Handlungsfeld: Begegnungsorte schaffen und nutzen

Ehrenamtliche können Begegnungsorte schaffen. Hilfreich ist es, wenn Ehrenamtlichen in der Aufnahmeeinrichtung ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem sie mit den Schutzsuchenden regelmäßig zusammenkommen können. Dieser Raum kann als Anlaufstelle für die Anliegen der Schutzsuchenden dienen, ein Ort für soziale Angebote und Treffpunkt für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung sein.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, auch in der Kommune für Begegnungsorte zu sorgen, um den Schutzsuchenden zu ermöglichen, punktuell an Angeboten und am Leben in der Kommune teilzunehmen. Diese Begegnungsorte können beispielsweise über die Verfahrensberatungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen oder in Form von Aushängen in den Aufnahmeeinrichtungen bei den Bewohnerinnen bekannt gemacht werden. Dies setzt eine Kooperation der Bezirksregierung bzw. des Betreuungsverbandes voraus, da Ehrenamtliche dort vorab eine Erlaubnis für das Aushängen von Informationen einholen müssen. Falls kein Zugang in die betreffende Aufnahmeeinrichtung möglich ist, kann die Betreuungsdienstleisterin gebeten werden, die Informationen für Bewohnerinnen zugänglich zu machen. Um praktische Hürden für den Besuch eines Begegnungsortes in der Kommune zu überwinden, ist es außerdem oft sinnvoll, Fahrräder zur Verfügung zu stellen (→ siehe auch: „Spenden sammeln und zugänglich machen“) oder einen Abholdienst einzurichten (→ siehe auch: „Einsatz für Mobilität“). Bei einigen schlecht angebundenen Aufnahmeeinrichtungen ist letzteres sogar unabdingbar.

Die Initiative **Welcome In! Rheine e.V.** hat mit dem „Wohnzimmer“ einen Begegnungsort in der Kommune geschaffen. Vor der Corona-Pandemie konnten sich interessierte Menschen, darunter auch Bewohnerinnen der ZUE Rheine, im Rahmen von wöchentlich stattfindenden Kochkursen treffen. Regelmäßig fanden dort

auch besondere Aktionen wie Film-, Diskussionsabende und Workshops statt. Die Veranstaltungen wurden von Ehrenamtlichen organisiert und betreut. Während der Corona-Pandemie haben keine Präsenzveranstaltungen im Wohnzimmer stattgefunden. Mittlerweile haben alle Bewohnerinnen der ZUE Rheine, die die Angebote des Wohnzimmers regelmäßig genutzt haben, die ZUE Rheine verlassen. Aufgrund des fehlenden Zugangs Ehrenamtlicher besteht nun kein Kontakt mehr zu Bewohnerinnen der ZUE.

Der **Ronsdorfer Heimat- und Bürgerverein Wuppertal** organisiert jährlich zum Abschluss der Sommerferien eine Abschlussfahrt in den Freizeitpark Ketteler Hof bei Haltern. 2021 haben auch 30 Kinder aus der ZUE Wuppertal teilgenommen. Die jährliche Fahrt wird durch Spenden finanziert.

### Handlungsfeld: Besuchsdienste einrichten

Ehrenamtliche können ggf. regelmäßige Besuchsdienste organisieren, wenn Bewohnerinnen aufgrund körperlicher oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Einrichtung selbstständig zu verlassen oder um Einzelnen psychosoziale Unterstützung und Halt zu geben. So können auch engere Kontakte zwischen einzelnen Ehrenamtlichen und Schutzsuchenden entstehen. Hierzu ist allerdings Voraussetzung, dass bereits Kontakt zu Schutzsuchenden besteht.

### Handlungsfeld: Deutsch unterrichten

Deutsch lernen ist für viele Schutzsuchende eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt (→ siehe auch: „Handlungsfeld: Orientierung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang“). Die Deutschvermittlung ist ein wichtiges Handlungsfeld für Ehrenamtliche, da nicht immer ausreichend reguläre oder bedarfsgerechte Angebote vorhanden und zugänglich sind (→ siehe auch: „Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen“).

In den ZUEen sind regelmäßige Deutschkurse vorgesehen. Seit Beginn der Corona-Pandemie sind die meisten Angebote, darunter auch Deutschkurse, ausgefallen. Die weitere Durchführung ist sehr stark von der gegenwärtigen Infektionslage abhängig. Ehrenamtliche können sich hier unterstützend einbringen oder auch eigene Kurse anbieten. Die sinnvolle Ausgestaltung hängt von den Bedingungen vor Ort ab. Hier sind u. a. folgende Fragen relevant: Wie viele Bewohnerinnen leben in der Aufnahmeeinrichtung? Werden bereits Kurse angeboten? Wie häufig finden diese statt? Wer führt sie durch? Werden die Bewohnerinnen erreicht? Dürfen alle Bewohnerinnen an den Kursen teilnehmen? Sind ggf. digitale Angebote möglich und sinnvoll?

In aller Regel finden in den ZUEen nur Deutschkurse für Anfängerinnen statt. Mit der Ausdehnung der Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen kann es zunehmend vorkommen, dass Bewohnerinnen diese Kurse bereits abgeschlossen haben und einen Kurs auf fortgeschrittenem Niveau benötigen würden. Wenn es hierfür einen Bedarf gibt, könnten Ehrenamtliche, die über das nötige Handwerkzeug verfügen, ggf. eine Deutschlerngruppe für Fortgeschrittene anbieten.

Auch die Bildung von Tandems bzw. das Treffen zum Gespräch (→ siehe auch: „Begegnungsorte schaffen und nutzen“ und „Besuchsdienste einrichten“) können sinnvolle Formen des Engagements sein.

### Handlungsfeld: Informationen und Begleitung im Asylverfahren

Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen sind auf Informationen über das Asylverfahren angewiesen. Insbesondere eine Vorbereitung auf die Anhörung durch die Aufarbeitung der oft komplexen Fluchtgeschichte ist zentral, um in der Anhörungssituation so detailliert, vollständig und widerspruchsfrei wie möglich vortragen zu können. Widersprüche oder eine oberflächliche Darstellung können eine Ablehnung des Asylantrags zur Folge haben. Die Beratung zum Asylverfahren ist in ers-

ter Linie Aufgabe der Asylverfahrensberatungsstellen. In der EAE führt die oftmals zügig erfolgende Terminierung der Anhörung im Asylverfahren jedoch häufig dazu, dass die Schutzsuchenden nicht rechtzeitig von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung erfahren oder vor der Anhörung dort keinen Termin vereinbaren können. Die fehlende Unterstützung durch die Asylverfahrensberatung kann u. a. dazu führen, dass möglicherweise vorhandene Traumatisierungen nicht berücksichtigt werden. Ehrenamtliche können Schutzsuchende über die Möglichkeit der Asylverfahrensberatung informieren (→ siehe auch: „Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden“). Seit August 2019 ist gesetzlich auch eine Informationsvermittlung zum Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen, diese erfolgt bislang an zwei Standorten in NRW. Hierbei sollen bereits vor der Antragstellung Gespräche in Gruppen stattfinden. Auch Einzelgespräche können in Anspruch genommen werden. Dies ersetzt jedoch nicht die Asylverfahrensberatung durch unabhängige Trägerinnen. Die „unabhängige, staatliche Asylverfahrensberatung“ des BAMF erfüllt das Kriterium der Unabhängigkeit nicht, da sie durch die Behörde erfolgt, die über die Asylanträge entscheidet. Zudem beschränkt sich der Informationsgehalt über Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, eine inhaltliche Vorbereitung auf die Anhörung oder Beratung bei ablehnenden Entscheidungen des BAMF sowie weitere Belange, um die sich die Asylverfahrensberatung kümmert, sind nicht vorgesehen.

In Absprache mit der unabhängigen Asylverfahrensberatung können Ehrenamtliche zudem eine wertvolle Unterstützung der Einzelnen im Asylverfahren sein. Sie können Informationen über die Anhörung geben, beim Zusammentragen von Beweisen und Daten der Fluchtgeschichte unterstützen, in die Beratung und zu Behördenterminen begleiten sowie ggf. bei der Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder der Erlangung einer fachärztlichen Behandlung bzw. einer ärztlichen Stellungnahme helfen.

Für den Einsatz in der EAE Essen qualifiziert bspw. der Verein **Pro Asyl/Flüchtlingsrat Essen** im Rahmen des Projekts „AsylFairFahren“ Ehrenamtliche, die anschließend insbesondere vulnerable Schutzsuchende durch das Asylverfahren begleiten. Die Begleitung kann die Aufarbeitung der Fluchtgeschichte, die Begleitung zur Anhörung und die Unterstützung im Gerichtsverfahren nach einer Ablehnung umfassen. Mehr Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)<sup>29</sup>.

## Handlungsfeld: Unterstützung beim Zugang zu Bildung

### Anmeldung von Kindern in Schulen

Kinder haben in Aufnahmeeinrichtungen in NRW zwar keine Schulpflicht, jedoch ein Schulbesuchsrecht (→ siehe auch: „Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen“). Über diese Möglichkeit werden Familien i. d. R. nicht informiert. Ehrenamtliche können Eltern in Aufnahmeeinrichtungen dabei unterstützen, das Recht ihrer Kinder auf Schulbesuch durchzusetzen. Sie können bspw. mit den Eltern gemeinsam versuchen, die Kinder in einer örtlichen Schule anzumelden. In einigen Orten ist dies gelungen. Manche Schulen lehnen die Aufnahme ab, etwa mit der Begründung, dass sie keine Plätze zur Verfügung haben. Grundsätzlich besteht dann die Möglichkeit, gegen die Verweigerung des Rechts auf Schulbesuch zu klagen. Die betroffenen Familien haben aufgrund ihrer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation jedoch häufig nicht den Mut und zudem nicht die Ressourcen, dies zu tun. Falls eine Familie dies versuchen möchte, können Ehrenamtliche hierbei ebenfalls unterstützen.

<sup>29</sup> <https://www.proasylessen.de/mitmachen/asylfairfahren/>

## Ermöglichung des Nachholens von Schulabschlüssen

Für geflüchtete junge Erwachsene ist es schon in den Kommunen besonders schwer, den Bildungsweg fortzusetzen. Sie müssen meist ein Berufskolleg oder eine Volkshochschule besuchen, um einen Schulabschluss zu machen. Ehrenamtliche können junge Erwachsene dabei unterstützen, die Aufenthaltszeit in der Unterkunft für die Vorbereitung auf einen (höheren) Schulabschluss zu nutzen.

So verhilft beispielsweise ein ehrenamtlich Engagierter aus Dortmund jungen Flüchtlingen aus der ZUE Wickede-Wimbern dazu, das Westfalenkolleg in Dortmund zu besuchen. Dort können sie ihren Hauptschul-, Realschulabschluss, die Fachoberschul-, Fachhochschulreife und auch das Abitur absolvieren. Die täglichen Fahrten zur Schule werden durch eine Vereinbarung mit den Dortmunder Stadtwerken ermöglicht, wonach die Schülerinnen das Young Ticket als Abonnement in Anspruch nehmen können.

Informationen, wie Ehrenamtliche bei der Umsetzung des Schulbesuchsrechts strukturell unterstützen können, finden sich im Abschnitt „Strukturelles Engagement“.

## Handlungsfeld: Orientierung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang

Mit den gesetzlichen Neuerungen haben auch Schutzsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, nach Verstreichen der „Wartefrist“ ggf. einen Zugang zum Arbeitsmarkt (→ siehe auch: „Hintergrund: Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen“). Eine Beschäftigung, die den Lebensunterhalt sichert, verhilft nicht nur zu einem unabhängigen Einkommen, sondern führt auch dazu, dass Schutzsuchende später ggf. in derjenigen Kommune leben können, in der sie einer Beschäftigung nachgehen, statt einer ganz neuen Stadt zugewiesen zu werden. Neben den ohnehin beste-

henden Schwierigkeiten für Personen, die neu und ohne gesicherten Aufenthalt in Deutschland sind, eine Arbeit zu finden, bergen das Finden und die Aufnahme einer Beschäftigung aus einer Aufnahmeeinrichtung heraus zusätzliche Hürden. So sind für die Bewerbung um eine Stelle und die Aufnahme einer Arbeit meist Deutschkenntnisse eine wichtige Voraussetzung, die Schutzsuchende indes oft nur über ehrenamtliche Sprachlernangebote erwerben können (→ siehe auch: „Handlungsfeld: Deutsch unterrichten“). Auch die Lage der Einrichtung kann die Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, erheblich beeinflussen. Wenn die Aufnahmeeinrichtung sehr abgelegen ist und keine oder eine unzureichende Anbindung an den ÖPNV besteht, wird die Aufnahme einer Beschäftigung sogar regelmäßig nicht möglich sein.

Ehrenamtliche können wertvolle Unterstützung dabei leisten, auf den Arbeitsmarktzugang vorzubereiten. Sie können den Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit (BA) herstellen und begleiten (→ siehe auch: „Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden“), damit Schutzsuchende als Kundinnen registriert werden und sich bspw. darüber informieren können, welche Maßnahmen der Arbeitsförderung zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

In Vorbereitung auf einen späteren Arbeitsmarktzugang können Ehrenamtliche zudem Interessen und bisher erworbene Qualifikationen der Schutzsuchenden erfassen. Um die „Wartefrist“ sinnvoll zu überbrücken sowie den Schutzsuchenden die Möglichkeit zu geben, den deutschen Arbeitsmarkt kennenzulernen, vorhandene berufliche Kompetenzen zu erhalten und erworbene Sprachkenntnisse anzuwenden, können sie geeignete „Hospitationen“ oder ehrenamtliche Tätigkeiten vermitteln<sup>30</sup>. Wenn grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Arbeitsmarktzugang vorliegen, können Ehrenamtliche bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche unterstützen. Sie können potentielle Arbeitgeberinnen

<sup>30</sup> Während der „Wartefrist“ müssen dies Tätigkeiten sein, für die keine ausländerbehördliche Erlaubnis erforderlich ist.

ansprechen und sensibilisieren, beim Verfassen von Bewerbungen und der Beantragung bspw. der Übernahme von Bewerbungskosten unterstützen sowie ggf. zur Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) begleiten, um eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen.

## Strukturelles Engagement

### Öffentlichkeit schaffen

Über die Aufnahmeeinrichtungen und die dortigen Lebensbedingungen ist in der Bevölkerung wenig bekannt. Selbst in einer Kommune, in der eine Aufnahmeeinrichtung liegt, wissen die Anwohnerinnen oft nichts über diese.

Wenn Ehrenamtliche über ihre Erfahrungen, ihr Engagement und über die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen in der Aufnahmeeinrichtung berichten, tragen sie zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei und schaffen Anknüpfungspunkte für zivilgesellschaftliche Solidarität.

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. hat ein Webforum eingerichtet, das dem Austausch von Erfahrungen aus Aufnahmeeinrichtungen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen dient. Zudem soll es einen Beitrag zur Vernetzung von Ehrenamtlichen in Aufnahmeeinrichtungen leisten. Auf der Informationsplattform werden fachliche Informationen, Medienberichte und Erfahrungsberichte von Besuchen vor Ort bereitgestellt. Zudem besteht in einem internen Forum die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion.

Wir freuen uns, wenn Ehrenamtliche die Erfahrungen mit ihrem Engagement in Aufnahmeeinrichtungen im Webforum [Landesunterkünfte](#)<sup>31</sup> mit uns und anderen teilen. Erfahrungsberichte, die im Webforum veröffentlicht werden sollen, können an [landesunterbringung@fnrnw.de](mailto:landesunterbringung@fnrnw.de) gesendet werden.

Ein Engagierter aus Herford organisiert in regelmäßigen Abständen Mahnwachen vor der ZUE

Herford. Unterstützt wird er dabei von der „[Herforder Flüchtlingsbegleitgruppe](#)“. Er beklagt, dass die ZUE Herford für Besucherinnen nicht zugänglich sei und will mithilfe der Mahnwachen Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit für die Bewohnerinnen schaffen. Anlässlich der NoLager-Woche und den Landtagswahlen in NRW im Mai 2022 hat ein Bündnis verschiedener Organisationen aus Haltern eine Reihe von Mahnwachen organisiert, um auf die menschenunwürdigen Lebensbedingungen in Landesaufnahmeeinrichtungen aufmerksam zu machen.<sup>32</sup>

Im Rahmen der interkulturellen Woche hat der Verein „[Fremde werden Freunde](#)“ Rees zusammen mit Flüchtlingen der ZUE Rees eine dezentrale Kunstausstellung ausgerichtet. Die Werke von Flüchtlingen wurden in Schaufenstern und leer stehenden Lokalen in der Innenstadt gezeigt.<sup>33</sup>

## Recht auf Bildung: Lösungen auf kommunaler Ebene finden

Wenn die örtlichen Schulen eine Aufnahme von Kindern aus der Aufnahmeeinrichtung ablehnen (→ siehe auch: [„Handlungsfeld: Unterstützung bei der Anmeldung von Kindern in Schulen“](#)), ist es sinnvoll, sich strukturell des Themas „Schule für alle“ anzunehmen. Alle Kinder haben das Recht auf Bildung. Dieses muss nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland verwirklicht werden<sup>34</sup>. Das schulnahe Bildungsangebot der Betreuungsorganisationen in den Einrichtungen kann einen regulären Schulbesuch nicht ersetzen und vermag das Recht auf Bildung nicht einzulösen. Es erfüllt darüber hinaus nicht die weiteren Funktionen, die Schule „nebenbei“ einnimmt – wie

32 Vgl. <https://www.fnrnw.de/ehrenamt-initiativen/meldungen-aus-den-initiativen/halterner-aktionsbuenndnis-organisiert-mahnwachen-fuer-menschenwuerdige-unterbringung-von-fluechtligen.html>

33 Vgl. <https://www.willkommenskultur-niederrhein.de/interkulturelle-schaufensterkunst/>

34 Vgl. Art. 28 UN-KRK; vgl. Art. 14 AufnRL

31 <https://www.forumlandesunterbringung.de/>



bspw. alltägliche Kontakte zu Gleichaltrigen aus der ansässigen Bevölkerung.

Die Kommunen und Kreise sehen sich häufig nicht in der Verantwortung, das Schulbesuchsrecht für die Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, einzulösen, da die Einrichtungen in Landesverantwortung stehen. Konkretes Ziel struktureller Unterstützung könnte eine Vereinbarung mit dem Schulamt über den Schulbesuch der Kinder aus der Aufnahmeeinrichtung darstellen. Ggf. kann auch die Übernahme von Kosten für Schulmaterialien, -verpflegung und Bustickets für den Schulweg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erreicht werden.

Um der Forderung nach regulärer Bildung für alle Kinder mehr Nachdruck zu verleihen, ist es sinnvoll, ein Bündnis aus verschiedenen Akteurinnen zu schaffen; bspw. mit Vereinen und Verbänden, die sich dem Kindeswohl und Kinderrechten verschrieben haben.

### Spenden sammeln und zugänglich machen

Das Sammeln und Zugänglichmachen von Geldspenden durch ehrenamtliche Unterstützerinnen kann eine erhebliche Unterstützung zur Organisation des täglichen Lebens darstellen und manchmal von existenzieller Bedeutung sein. Für viele essentielle Dinge, wie die Beauftragung einer Rechtsanwältin und das Bezahlen der Fahrtkosten zu regelmäßigen Terminen oder im Falle eines Schulbesuchs, entstehen Kosten, die häufig nicht anderweitig gedeckt werden können.

Auch in besonderen Bedarfslagen kann das Sammeln von Spenden Schutzsuchende unterstützen. Bspw. verbessern Fahrräder u. U. erheblich die Mobilität von Schutzsuchenden (→ siehe auch: „Einsatz für Mobilität“).

So hat der Sportverein „**Turngemeinde Münster von 1862 e.V.**“ für die Bewohnerinnen der ZUE Münster Schläger, Bälle, Skates und Helme gespendet.

### Einsatz für Mobilität

Auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtung Anlaufstellen und Angebote in Anspruch nehmen zu können, stellt vielfach eine Verbesserung der Lebenssituation von Schutzsuchenden dar.

Ein Hindernis ist die eingeschränkte Mobilität der Schutzsuchenden in den oft abgelegenen Aufnahmeeinrichtungen. Ein sinnvolles Ziel strukturellen Engagements ist es daher, die Mobilität der Schutzsuchenden zu erhöhen und damit Anlaufstellen, Angebote und Strukturen in der Kommune zugänglich zu machen. Ehrenamtliche können sich strukturell gegenüber der Kommune bzw. dem Kreis für die Einrichtung eines regelmäßigen Shuttle-Services oder einer ganztägigen regulären Busverbindung zwischen Aufnahmeeinrichtung und Kommune einsetzen.

Die Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen bei konkreten (ehrenamtlichen) Angeboten in der Kommune mitzudenken und eine Anbindung an diese zu schaffen, kann zudem in Arbeitskreisen angeregt werden, an denen Ehrenamtliche auf kommunaler Ebene häufig gemeinsam mit verschiedenen Akteurinnen aus der Flüchtlingsarbeit beteiligt sind. Wenn bspw. ein (ehrenamtlicher) Sprachkurs in der Kommune angeboten wird, kann ggf. ein Fahrdienst direkt zum Kurs organisiert werden.

So haben Gruppen von Ehrenamtlichen Fahrradwerkstätten in Aufnahmeeinrichtungen gegründet. Dort werden gespendete Fahrräder fahrtüchtig gemacht und an Bewohnerinnen gespendet. Auch können bereits vorhandene Fahrräder dort repariert werden. Dies fördert nicht nur die Mobilität, sondern schafft auch neue Kontakte zwischen Bewohnerinnen und Ehrenamtlichen.

## Mitsprechen an Runden Tischen

In den Aufnahmeeinrichtungen sind wöchentliche Runde Tische vorgesehen, an denen Vertreterinnen der Bezirksregierungen, der Betreuungsorganisation, der Beratungs- und Beschwerdestellen sowie ggf. Vertreterinnen der jeweiligen Kommunen zusammenkommen, um aktuelle Belange der Aufnahmeeinrichtung zu besprechen. Ehrenamtliche, die sich langfristig in Aufnahmeeinrichtungen engagieren, könnten anregen, dass eine Vertreterin der Ehrenamtlichen in Abständen regelmäßig als Gast zum Runden Tisch eingeladen wird, um für sie relevante Informationen zu erhalten, Anliegen und Themen einbringen und sich so für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden einsetzen zu können.

Engagierte aus der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit und der Zivilgesellschaft aus dem Kreis Recklinghausen haben sich zum Ziel gesetzt, das Leben von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern. Dafür begleiteten sie die Einrichtung der neuen ZUEen Marl und Dorsten und regten die Gründung eines Austauschforums an.

## Mitmachen bei der Kampagne #NichtMeineLager

Die Kampagne #NichtMeineLager von ProAsyl und den Landesflüchtlingsräten richtet sich gegen die Entwürdigung und Entrechtung von Schutzsuchenden in Lagern, AnKER- und Haftzentren.

Der Aufruf lautet: Schutzsuchende Menschen werden in Lagern und Haftzentren ihrer Würde und häufig auch ihrer Rechte beraubt. Dies sind nicht meine Lager: Ich fordere Deutschland und die EU dazu auf, die Politik der Inhaftierung und Festsetzung als Maßnahmen zur Abschreckung und Abwehr von Flüchtlingen zu beenden. Der Zugang zu Schutz und das Recht auf Asyl müssen gesichert sein. Die Menschenrechte sind unantastbar!

Mitmachen:

#NichtMeineLager

[www.NichtMeineLager.de](http://www.NichtMeineLager.de)

**NO**  **AnKER**

## Anhang

### Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen

#### Einrichtungsleitung: Die Bezirksregierungen

Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen des Landes NRW. Während die EAEen dabei zumeist in der Verantwortung der jeweiligen Kommune unter Aufsicht der Bezirksregierungen betrieben werden, liegen die ZUEen in der alleinigen Zuständigkeit des Landes. Die Einrichtungsleitung der Aufnahmeeinrichtungen obliegt den Beschäftigten der jeweiligen Bezirksregierungen vor Ort. Die Einrichtungsleitung stellt den Betrieb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung und deren Aufgabenerfüllung sicher. Sie trifft hoheitliche Entscheidungen und überwacht und kontrolliert die Einhaltung der in Leistungsbeschreibungen festgeschriebenen Standards.

#### Die Betreuungsorganisationen

Für die Organisation und den Betrieb der Einrichtungen sowie die Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen beauftragen die Bezirksregierungen nichtstaatliche, gemeinnützige oder privatgewerbliche Betreuungsorganisationen.

Die Betreuungsorganisation ist insbesondere zuständig für die Ausstattung der Einrichtung, die Organisation der Gemeinschaftsverpflegung, die Versorgung und soziale Betreuung der Bewohnerinnen, Angebote zur Freizeitgestaltung und den Betrieb einer Sanitätsstation. Die Sanitätsstation soll die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen gewährleisten. Wochentags ist diese tagsüber mit mindestens einer (Kinder-)Krankenpflegerin besetzt. Dort finden auch Sprechstunden durch (meist) externe Ärztinnen statt. Weiterhin stellen die Betreuungsorganisationen je nach Leistungsbeschreibung der Bezirksregierung eine Ehrenamtskordinatorin und eine Umfeldmanagerin ein.

Diese kümmern sich um die Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Unterkunft und stellen Kontakte zur Nachbarschaft her.

#### Die Sicherheitsdienste

Für die Sicherheit der Aufnahmeeinrichtungen nach innen und außen soll ein Sicherheitsdienst sorgen. Der Sicherheitsdienst ist insbesondere für die Zugangskontrolle an der Pforte der Aufnahmeeinrichtung zuständig. Zudem führen die Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes regelmäßige Kontrollgänge auf dem Einrichtungsgelände durch. Sie beaufsichtigen die Auszahlung des wöchentlichen Barbetrags, die Essens- und Kleiderausgabe, Neuankünfte sowie sog. Transfers und werden hinzugerufen, um in konflikthafter Situationen zur Deeskalation beizutragen.

#### Die unabhängigen Asylverfahrensberatungsstellen, das Beschwerdemanagement und die psychosoziale Erstberatung

In jeder Aufnahmeeinrichtung in NRW sind Asylverfahrensberatungsstellen, eine Beschwerdestelle und in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen zusätzlich eine psychosoziale Erstberatung vorgesehen. Die Beratungsstellen werden von einem Wohlfahrtsverband, einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer gewerblichen Dienstleisterin getragen. Aus unterschiedlichen Gründen, u. a. durch Änderungen der Förderrichtlinie, sind nicht alle Stellen in der Beratung besetzt, in manchen Einrichtungen gibt es weder Asylverfahrensberatung noch Beschwerdemanagement oder psychosoziale Erstberatung.

Die Asylverfahrensberatung berät und informiert unabhängig von behördlichen Stellen zum Asylverfahren.

Die dezentralen Beschwerdestellen nehmen Beschwerden von Schutzsuchenden auf und unterstützen die Lösungsfindung mit den betreffenden Akteurinnen vor Ort. Wenn es um grundsätzliche Mängel geht oder Menschenrechte verletzt werden, ziehen die Beschwerdestellen den „unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ hinzu.<sup>35</sup> Die psychosozialen Erstberatungsstellen sollen insbesondere Asylsuchende, die aufgrund ihrer Erfahrungen in den Herkunftsländern und auf der Flucht traumatisiert sind, frühzeitig identifizieren und unterstützen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Bedarf an psychosozialer Unterstützung bei den Bewohnerinnen insgesamt stark gestiegen, da sich die psychischen Belastungen infolge der Unterbringung und Isolation verschlimmert haben.

## Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)

Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Köln und Essen sowie der Kreise Coesfeld und Unna. Sie unterstehen den Bezirksregierungen und sind für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. Ihre Aufgaben sind u. a. die Organisation von Abschiebungen und die Beschaffung von Passersatzpapieren. Sie führen zudem sog. Rückkehrinformationen in den Aufnahmeeinrichtungen durch, zu denen Schutzsuchende eingeladen werden, deren Asylantrag abgelehnt worden ist. Zugleich sind die ZABn indes für ausländer- und passrechtliche Angelegenheiten in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig. Sie nehmen also die Aufgaben wahr, für die in der Kommune die örtliche Ausländerbehörde zuständig ist. Darunter fällt bspw. auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

## Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Die Bundesbehörde ist in jedem Bundesland mit Standorten vertreten. So ist allen EAEen eine Außenstelle (Ankunftscenter) des BAMF zugeordnet. Diese befinden sich entweder auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtungen oder in deren Nähe. Dort finden die Antragstellung, die Anhörungen und die Entscheidung im Rahmen der Asylverfahren statt. Ankunftszentren gibt es in NRW in den Städten Bielefeld, Bonn, Mönchengladbach und Unna. Weitere Außenstellen des BAMF befinden sich in Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Unna.

<sup>35</sup> Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Beschwerdemanagements finden sie auf S. 6 dieser Broschüre.

## Aufnahmeeinrichtungen in NRW\*

### Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

#### Regierungsbezirk Arnsberg

EAE Unna-Massen

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

EAE Essen

EAE Mönchengladbach

#### Regierungsbezirk Detmold

EAE Bielefeld

#### Regierungsbezirk Köln

EAE Bonn/Köln

### Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

#### Regierungsbezirk Arnsberg

ZUE Hamm

ZUE Möhnesee

ZUE Olpe

ZUE Soest

ZUE Wickede-Wimbern

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

ZUE Neuss

ZUE Ratingen

ZUE Rees I + II

ZUE Rheinberg-Orsoy

ZUE Viersen

ZUE Weeze

ZUE Wuppertal

#### Regierungsbezirk Münster

ZUE Dorsten

ZUE Ibbenbüren

ZUE Marl

ZUE Münster

ZUE Rheine

#### Regierungsbezirk Detmold

ZUE Bad Driburg

ZUE Borgentreich

ZUE Herford

#### Regierungsbezirk Köln

ZUE Bonn Bad-Godesberg

ZUE Düren

ZUE Euskirchen

ZUE Kreuzau

ZUE Schleiden

ZUE St. Augustin

ZUE Wegberg

\* Anzahl und Standorte der Aufnahmeeinrichtungen unterliegen Veränderungen: die Auflistung bildet den Stand Dezember 2021 ab.

## Kontaktliste für die Aufnahme eines Ehrenamts in Landesunterkünften in NRW\*

### Regierungsbezirk Arnsberg

#### EAE Unna-Massen

leier@eu-homecare.com  
Tel.: 0159/04 39 378

#### ZUE Hamm

ehrenamt.hamm2@malteser.org  
Tel.: 0160/92 13 545

#### ZUE Möhnesee

ehrenamt.echtrop@malteser.org  
Tel.: 0160/30 60 528

#### ZUE Olpe

olpe@drk-westfalen.de

#### ZUE Soest

umfeldmanager.soest@malteser.org

#### ZUE Wickede-Wimbern

Tel.: 02377/809 601 242

### Regierungsbezirk Düsseldorf

#### EAE Essen

nicht besetzt  
Verfahrensberatung Tel.: 0201/88 32 8 14

#### EAE Mönchengladbach

ehrenamt.mg@malteser.org  
Tel.: 02161/82 13 129  
0157/81 96 61 09  
Erreichbarkeit: Mi/Do ab 9:00 Uhr

#### ZUE Neuss

ehrenamt.neuss@malteser.org  
Tel.: 0157/38 14 39 82

#### ZUE Ratingen

rt.ehrenamt@kolping-paderborn.de  
Tel.: 02102/56 56 217

#### ZUE Rees I + II

ehrenamt.rees@malteser.org  
Tel.: 02851/98 97 973

#### ZUE Rheinberg-Orsoy

orsoy-ehrenamt@eu-homecare.de  
Tel.: 0160/90 81 90 07

#### ZUE Viersen

sandra.hummen@malteser.org  
Tel.: 02162/10 66 04 13

#### ZUE Weeze

koriath@eu-homecare.eu  
Tel.: 0170/4102429

#### ZUE Wuppertal

nicht besetzt

\* Stand: Dezember 2021

## Regierungsbezirk Münster

### ZUE Dorsten

fluechtlingshilfe@asb-vest-re.de  
Tel.: 02362/95 09 006

### ZUE Ibbenbüren

gerald.bockweg@drk-westfalen.de

### ZUE Marl

marl-umfeldmanager@eu-homecare.com  
Tel.: 0151/74 50 38 13

### ZUE Münster

ea@zue-muenster.de  
Tel.: 0151/16 26 96 54

### ZUE Rheine

ehrenamtskoordinator-rheine@drk-westfalen.de

## Regierungsbezirk Detmold

### EAE Bielefeld

ehrenamt-bielefeld@drk-westfalen.de  
Tel.: 0521/329 342 20

### ZUE Bad Driburg

bd.ehrenamt@kolping-paderborn.de  
Tel.: 05253/97 29 616

### ZUE Borgenteich

lange@malteser.org  
Tel.: 05643/94 74 719

### ZUE Herford

Tel.: 05221/88 96 540

## Regierungsbezirk Köln

### EAE Bonn

nicht besetzt

### EAE Köln

allafi@eu-homecare.com  
Tel.: 0221/66 99 00 14

### ZUE Bonn Bad-Godesberg

sarah.tendler@drk-westfalen.de

### ZUE Düren

dueren.eko@orsdeutschland.de  
Tel.: 02421/95 20 219

### ZUE Euskirchen

shertel@drk-eu.de  
Tel.: 02251/98 34 94 30

### ZUE Kreuzau

Tel.: 02422/ 501 84 22

### ZUE Schleiden

schleiden-verwaltung@eu-homecare.com  
Tel.: 02444/627 905 2

### ZUE St. Augustin

nstern@orsdeutschland.de  
Tel.: 0175/32 90 850  
02241/48 28 550

### ZUE Wegberg

weg.umfeld@orsdeutschland.de  
Tel.: 02432/95 69 081  
0157/34 61 410

**Flüchtlingsrat NRW e.V.**  
Wittener Straße 201  
44803 Bochum

Tel.: 0234/587315 60  
Fax: 0234/587315 75  
<info@frnrw.de>  
<www.frnrw.de>

Flüchtlings**RAT**  
NRWe.V.

